

Promotionsordnung

für die Fakultät

Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. September 2005

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-45.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|---------|--|----|
| § 1 | Doktorgrad und Ziel der Promotion | 1 |
| § 2 | Promotionsausschuss | 1 |
| § 3 | Zulassungsvoraussetzungen | 2 |
| § 4 | Zulassungsvoraussetzung für Fachhochschulabsolventen | 3 |
| § 5 | Zulassungsverfahren | 4 |
| § 6 | Promotionskommission | 6 |
| § 7 | Promotionsleistungen | 7 |
| § 8 | Einreichung und Bewertung der Dissertation | 8 |
| § 9 | Verfahren und Bewertung der Disputation | 10 |
| § 10 | Abschluss der Promotionsverfahrens und Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion | 11 |
| § 11 | Veröffentlichung der Dissertation | 12 |
| § 12 | Verleihung des Doktorgrades | 13 |
| § 13 | Einsichtsrecht | 13 |
| § 14 | Ehrenpromotion | 14 |
| § 15 | Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades | 14 |
| § 16 | Inkrafttreten und Übergangsregelung | 15 |
| Anhang: | Fächergruppen gemäß § 6 Abs. 6 | 16 |

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Universität Bamberg folgende

Promotionsordnung

für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg:

§ 1 Doktorgrad und Ziel der Promotion

- (1) Die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften verleiht den akademischen Grad „Doctor rerum politicarum“ („Dr. rer. pol.“) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.
- (2) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, umfassender Fachkenntnisse und wissenschaftlichen Urteilsvermögens. ²Dieser Nachweis wird durch Promotionsleistungen (§ 7 Abs. 1) erbracht.
- (3) Die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften kann den akademischen Grad des „Doctor rerum politicarum honoris causa“ („Dr. rer. pol. h. c.“) an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Sozialwissenschaften oder um die Wirtschaftswissenschaften erworben haben (§ 14).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Für die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, drei weiteren Professorinnen oder Professoren und zwei promovierten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern. ²Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren sein. ³Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die anderen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens drei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend und stimmberechtigt sind.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Beschlüssen, die die Bestellung von Gutachterinnen und Prüferinnen oder Gutachtern und Prüfern sowie die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, sind nur die Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind.
- (5) ¹Über den Verlauf jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Promotionsausschusses treffen; hiervon ist dem Promotionsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ²Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (8) Jede Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird auf Antrag zugelassen, wer
1. den Diplom-, Magister- oder Mastergrad (Univ.) oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss in einem Studiengang der Sozialwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mindestens mit der Gesamtnote "gut" erworben hat,
 2. den Grad des Dr. rer. pol. oder einen gleichartigen sozialwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad nicht schon von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verliehen bekommen hat,

3. ein Promotionsverfahren zum Erwerb des Grades des Dr. rer. pol. oder eines gleichartigen sozialwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht schon endgültig ohne Erfolg abgeschlossen hat, und
 4. keine Bedingungen erfüllt, welche die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) ¹In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von den Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 befreien sowie die Zulassung von der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen (Auflagen) abhängig machen. ²Ausnahmeanträge kann der Promotionsausschuss dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorlegen.
- (3) ¹Auf schriftlichen Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten stellt der Promotionsausschuss fest, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind und ob die Kandidatin oder der Kandidat gemäß Abs. 2 Satz 1 zum Promotionsverfahren zugelassen werden kann. ²Gegebenenfalls teilt er der Kandidatin oder dem Kandidaten mit, welche Voraussetzungen sie oder er noch erfüllen muss, um zugelassen zu werden. ³Im Antrag soll die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation (§ 6 Abs. 6 Satz 1) benannt werden. ⁴Die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für Fachhochschulabsolventen

- (1) ¹Zum Promotionsverfahren wird auf Antrag zugelassen, wer
1. einen sozialwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit der Gesamtnote "sehr gut" abgeschlossen hat,
 2. die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt,
 3. die Betreuungszusage einer Erstbetreuerin oder eines Erstbetreuers der Dissertation (§ 6 Abs. 6) vorlegt und
 4. die Promotionseignungsprüfung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 erfolgreich abgelegt hat.

²Nicht zugelassen wird, wer sich bereits erfolglos an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule einer Promotionseignungsprüfung unterzogen hat.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 genannten Unterlagen,
 2. der Nachweis der Zusage nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
 3. eine Erklärung über den Bereich des angestrebten Dissertationsthemas und über die gemäß Abs. 4 Satz 1 festgelegten Prüfungsfächer und Teilprüfungen,
 4. eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht schon eine Promotions-eignungsprüfung oder ein anderes Promotionszulassungsverfahren endgültig ohne Erfolg be- endet hat.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss auf- grund der eingereichten Unterlagen. ²Er kann den Antrag dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorlegen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
1. die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt oder
 2. die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen, Angaben und Erklärungen unvollständig oder un- richtig sind.
- (4) ¹Die Prüfungsfächer und die Teilprüfungen der Promotionseignungsprüfung legt der Promotions- ausschuss im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer fest. ²Die Promotionseig- nungsprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Teilprüfungen mindestens die Note "befriedigend" und im Notendurchschnitt aller Teilprüfungen mindestens die Note "gut" erzielt wurde. ³Das Ergeb- nis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsaus- schusses schriftlich mitgeteilt. ⁴Jede Teilprüfung der Promotionseignungsprüfung kann einmal zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat beantragt die Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. Studienbücher und Prüfungszeugnisse,
 2. gegebenenfalls der Nachweis, dass die Promotionseignungsprüfung (§ 4 Abs. 4) bestanden ist,

3. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang der Kandidatin oder des Kandidaten Aufschluss gibt,
 4. ein Verzeichnis und auf Anforderung je ein Exemplar der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 5. ein amtliches Führungszeugnis oder ein vergleichbarer Nachweis bei ausländischen Kandidaten,
 6. die Betreuungszusage der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers der Dissertation (§ 6 Abs. 6),
 7. ein Vorschlag für die Zusammensetzung der Promotionskommission (§ 6 Abs. 2 Satz 1),
 8. gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung von Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist vor Beginn des betreuten oder des durch eine Prüfungs- und Studienordnung geregelten Promotionsstudiums (§ 7 Abs. 4) zu stellen.
- (3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, so kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses überprüft die Vollständigkeit der gemäß Abs. 1 Satz 2 vorzulegenden Unterlagen und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zu ihrer Ergänzung. ²Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist vervollständigt, weist ihn die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.
- (5) Entspricht der Antrag den Anforderungen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses über die Zulassung. In Zweifelsfällen legt sie oder er den Antrag dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vor.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder Kandidat
1. die Voraussetzungen des § 3 oder des § 4 nicht erfüllt, oder
 2. die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen unvollständig oder unrichtig sind.

- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurücknehmen, solange ihr oder ihm noch keine Entscheidung über die Dissertation gemäß § 8 Abs. 9 zugegangen ist. ²Ein zurückgenommener Promotionsantrag kann nur einmal erneut gestellt werden.

§ 6 Promotionskommission

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat wird durch ein Betreuungskollegium, bestehend aus der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer (Abs. 6) und zwei weiteren Betreuenden (Promotionskommission), wissenschaftlich begleitet; die Mitglieder der Promotionskommission sind in der Regel zugleich Prüferinnen oder Prüfer der Disputation.
- (2) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Vorgeschlagenen zusammen mit der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt. ²Ein Anspruch der Kandidatin oder des Kandidaten auf Bestellung der Vorgeschlagenen besteht nicht. ³Scheidet ein Mitglied aus der Promotionskommission aus, wird vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den verbleibenden Mitgliedern grundsätzlich ein neues Mitglied bestellt. ⁴Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Geschäfte führt. Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.
- (3) ¹Zu Mitgliedern der Promotionskommission können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie emeritierte und pensionierte Professorinnen oder Professoren der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und Professorinnen oder Professoren anderer Fakultäten der Universität Bamberg oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellt werden. ²Höchstens ein Mitglied der Promotionskommission kann einer anderen Fakultät der Universität Bamberg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. ³Die Sprecherin oder der Sprecher der Promotionskommission muss der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angehören.
- (4) Die Zusammensetzung der Promotionskommission wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Promotionskommission stimmt mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Studieninhalte ab, die das Erreichen des Ziels der Promotion (§ 1 Abs. 2) sowie die Ziele des betreuten oder durch eine Prüfungs- und Studienordnung geregelten Promotionsstudiums (§ 7 Abs. 4) fördern.

- (6) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat soll mit einem Mitglied der Promotionskommission das Thema der Dissertation und eine Betreuung während der Anfertigung der Dissertation vereinbaren (Erstbetreuer). ²Das Thema der Dissertation muss einer der Fächergruppen gemäß Anhang entnommen sein. ³In rechtswissenschaftlichen Fächern und in Statistik oder Ökonometrie soll ein sozialwissenschaftlicher oder ein wirtschaftswissenschaftlicher Anwendungsbezug gegeben sein.
- (7) ¹Das Betreuungsverhältnis kann auch nach der Emeritierung oder Pensionierung und nach Berufung an eine andere Universität bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens fortgeführt werden. ²Kann eine Dissertation von einer oder einem Betreuenden nicht mehr weiterbetreut werden, sorgt die verbleibende Promotionskommission auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Arbeit. ³Kann eine neue Betreuende oder ein neuer Betreuer nicht gefunden werden, so bleibt es der Kandidatin oder dem Kandidaten unbenommen, die Arbeit ohne Betreuung fortzusetzen.

§ 7 Promotionsleistungen

- (1) ¹Die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung sozialwissenschaftlicher oder wirtschaftswissenschaftlicher Problemstellungen, umfassende Fachkenntnisse und wissenschaftliches Urteilsvermögen werden durch Promotionsleistungen nachgewiesen. Promotionsleistungen sind: eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und deren Verteidigung (Disputation) sowie das Promotionsstudium.
- (2) ¹Die Dissertation soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen. ²Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ³In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission von diesem Erfordernis absehen, wenn sichergestellt ist, dass eine Begutachtung möglich ist. ⁴In diesen Fällen ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) ¹Gegenstand der Disputation ist die Verteidigung der Hauptergebnisse und der Forschungsmethoden der Dissertation. ²Dabei wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Arbeitsgebiet beherrscht, hinreichende Kenntnisse in davon berührten Fachgebieten besitzt sowie aktuelle Entwicklungen auf diesen Gebieten kennt.
- (4) Das Promotionsstudium erfolgt als betreutes Promotionsstudium nach Vereinbarung mit der Promotionskommission oder im Rahmen eines Studienprogramms nach Maßgabe einer Prüfungs- und Studienordnung (§ 6 Abs. 5).

§ 8 Einreichung und Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Dissertation bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein. ²Die Einreichung setzt den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums voraus, der von der Promotionskommission festzustellen und der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. ³Die Dissertation sollte nicht in ihrer Gesamtheit publiziert sein. ³Sollen mehrere Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen als Dissertation anerkannt werden (kumulative Dissertation), müssen sie in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen.

- (2) Die Einreichung umfasst:
 1. die maschinengeschriebene Dissertation oder die Bestandteile der kumulativen Dissertation in drei Exemplaren,
 2. eine Erklärung, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation oder die Bestandteile der kumulativen Dissertation selbständig, insbesondere ohne die Hilfe einer Promotionsberaterin oder eines Promotionsberaters angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt und alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
 3. eine Versicherung, dass die Dissertation, Bestandteile der kumulativen Dissertation oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Prüfungsbehörde zur Erlangung des Doktorgrades vorlagen,
 4. eine Erklärung darüber, ob und in welcher Form die Arbeit bereits publiziert ist.
 5. die Bestätigung der Promotionskommission, dass das Promotionsstudium erfolgreich abgeschlossen ist.

- (3) ¹Nach der Einreichung bestellt der Promotionsausschuss zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine oder einer Mitglied der Promotionskommission sein muss. ²Zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter wird in der Regel die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation bestellt. ³Die Sprecherin oder der Sprecher der Promotionskommission übermittelt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen Vorschlag für die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter.

- (4) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt in der Regel innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt der Promotionskommission die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie ihre Bewertung mit einer der folgenden Noten vor:
- 0 oder 0.3 (summa cum laude)
 - 0.7 oder 1.0 oder 1.3 (magna cum laude)
 - 1.7 oder 2.0 oder 2.3 (cum laude)
 - 2.7 oder 3.0 (rite)
 - 3.3 oder 3.7 oder 4.0 (insufficienter).
- (5) Der Promotionsausschuss bestellt eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter, wenn die Noten der beiden Gutachtenden um 2.0 oder mehr von einander abweichen oder wenn in einem Gutachten die Annahme, im anderen die Ablehnung der Arbeit empfohlen wird.
- (6) Kann eine Gutachterin oder ein Gutachter aus unvorhergesehenen Gründen das Gutachten nicht erstellen, setzt der Promotionsausschuss eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter ein.
- (7) ¹Nach Eingang des letzten Gutachtens veranlasst die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Auslegung der Dissertation und der Gutachten zur Unterrichtung der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. ²Die Auslegungsfrist beträgt vier Wochen. ³Ort der Auslegung und Auslegungsfristen sind rechtzeitig bekannt zu geben. ⁴Die Einsichtsberechtigten können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich zu begründende Einwände erheben. ⁵Wurden schriftlich begründete Einwendungen erhoben, so gibt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Gutachtenden Gelegenheit, ihre Gutachten unter Berücksichtigung der erhobenen Einwände zu ändern. ⁶Der Promotionsausschuss kann in diesen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zur Beurteilung der Dissertation bestellen. ⁷Wurde mindestens ein Gutachten gemäß Satz 5 geändert oder liegt das Gutachten der oder des gemäß Satz 6 bestellten weiteren Gutachterin oder Gutachters vor, legt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zusammen mit dem Gutachten und den schriftlichen Einwänden nochmals aus. ⁸Für die nochmalige Auslegung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend; die Erhebung von Einwänden und die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters sind ausgeschlossen.
- (8) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachtenden die Annahme vorschlägt. ²In diesem Fall ist die Note der Dissertation das nicht gerundete arithmetische Mittel der von den Gutachtenden vorgeschlagenen Noten, aber nicht schlechter als „rite“.

- (9) Die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Abs. 7 Satz 2 oder Satz 7 und 8 unter Beilegung der Gutachten und gegebenenfalls der Einwände gemäß Abs. 7 Satz 4 schriftlich mitzuteilen.
- (10) ¹Wird die Dissertation abgelehnt, kann die Kandidatin oder der Kandidat eine neue Dissertation vorlegen. ²Eine zweite Wiederholung der Dissertation ist ausgeschlossen.

§ 9 Verfahren und Bewertung der Disputation

- (1) ¹Die Disputation findet in Form eines universitätsöffentlichen Prüfungsgesprächs statt. ²Prüferinnen oder Prüfer (Disputationsgegner) sind in der Regel die drei Mitglieder der Promotionskommission. ³Den Vorsitz führt die Sprecherin oder der Sprecher der Promotionskommission.
- (2) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher der Promotionskommission bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den weiteren Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der Disputation. ²Die Kandidatin oder der Kandidat, die Disputationsgegner, die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Universitätsöffentlichkeit sind von der oder vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. ³Die Kandidatin oder der Kandidat legt der Sprecherin oder dem Sprecher der Promotionskommission spätestens drei Wochen vor der Disputation Thesen zu den Hauptergebnissen der Dissertation in schriftlicher Form vor. ³Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Disputationsgegnern sowie den weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät die Thesen zusammen mit der Einladung zur Disputation zu.
- (3) ¹In der Disputation trägt die Kandidatin oder der Kandidat etwa 20 Minuten die wesentlichen Ergebnisse seiner Dissertation vor. ²Vortrag und anschließendes Prüfungsgespräch sollen etwa 60 Minuten betragen. ³Frageberechtigt im Prüfungsgespräch sind vorrangig die Disputationsgegner.
- (4) ¹Über die Disputation ist ein Protokoll zu führen, in das Zeit, Ort und Hauptgegenstände der Disputation aufzunehmen sind. ²Das Protokoll ist von den drei Disputationsgegnern zu unterzeichnen.
- (5) ¹Nach Abschluss der Disputation beraten die Disputationsgegner nichtöffentlich über das Ergebnis der Disputation. ²Jeder Disputationsgegner erteilt dabei eine Note entsprechend § 8 Abs. 4. ³Die Note der Disputation ist das nicht gerundete arithmetische Mittel der von den drei Disputationsgegnern erteilten Fachnoten. ⁴Die Disputation ist bestanden, wenn wenigstens zwei der drei Disputationsgegner die Disputationsleistung mindestens mit der Note „rite“ bewertet haben und das arithmetische Mittel nicht schlechter als „rite“ ist.

- (6) ¹Die Disputation ist nicht bestanden, wenn zwei Disputationsgegner die Note "insuffizienter" erteilen. ²Die Disputation gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zur Disputation erscheint oder die Disputation abbricht.
- (7) ¹Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Wird innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Disputation kein Antrag auf Wiederholung gestellt oder wird die Disputation ein zweites Mal nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg abgeschlossen.
- (8) ¹Die Disputation soll in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Annahme der Dissertation abgeschlossen sein. ²Im Einvernehmen der Disputationsgegner kann die Disputation auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

§ 10 Abschluss des Promotionsverfahrens und Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Promotionsstudiums mit Erfolg beendet, die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation gemäß § 8 Abs. 8 und der einfachen Note der Disputation gemäß § 9 Abs. 5 geteilt durch drei. ²Diese Noten gehen nicht gerundet in die Mittelwertbildung ein. ³Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen abgeschnitten und lautet bei einem Mittelwert
- | | |
|----------------------|-------------------|
| - bis 0.50 | „summa cum laude“ |
| - über 0.50 bis 1.50 | „magna cum laude“ |
| - über 1.50 bis 2.50 | „cum laude“ |
| - über 2.50 bis 3.00 | „rite“ |
- (3) ¹Unmittelbar nach Abschluss der Disputation stellen die Mitglieder der Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. ²Das Prüfungsprotokoll mit sämtlichen Noten ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zuzuleiten.
- (4) ¹Über das Ergebnis des Promotionsverfahrens erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der sämtliche Noten enthält. ²Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Um die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, hat die Kandidatin oder der Kandidat

1. 80 Exemplare seiner Dissertation oder der Bestandteile der kumulativen Dissertation bei der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften kostenfrei abzuliefern oder
2. seine Dissertation in einem Verlag als Monographie oder in einem Sammelband mit internationaler Standard-Buchnummer oder in einer Zeitschrift mit internationaler Standard-Seriennummer in einer Mindestauflage von 150 zu veröffentlichen und 6 Exemplare dieser Auflage kostenfrei bei der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften abzuliefern oder
3. 6 Exemplare der Originalfassung in ausgedruckter, gebundener Form auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier sowie eine elektronische Kopie kostenfrei bei der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften abzuliefern (Pflichtexemplare).

²Eine Buchveröffentlichung gemäß Satz 1 Nr. 2 ist auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen. ³Der Datenträger und das Datenformat sowie Zugang und Aufbewahrungsfristen der elektronischen Kopie gemäß Satz 1 Nr. 3 werden von der Universitätsbibliothek im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan festgelegt. ⁴Bei einer Veröffentlichung gemäß Satz 1 Nr. 1 oder 3 überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Universität Bamberg das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ⁵Wird bei einer Veröffentlichung gemäß Satz 1 Nr. 1 oder 3 nachträglich ein Verlagsvertrag gemäß Satz 1 Nr. 2 vorgelegt, so verzichtet die Universität Bamberg auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf ihr Recht der weiteren Verbreitung.

(2) ¹Die Dissertation ist in der von der oder vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtenden genehmigten Fassung zu veröffentlichen. ²Die Druckerlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass in den Gutachten angeregte Änderungen der ursprünglich vorgelegten Fassung vorgenommen werden.

(3) Bei Veröffentlichung der Dissertation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtenden Abweichungen der Druckfassung von der ursprünglich vorgelegten Fassung auch dann zulassen, wenn sie nicht in den Gutachten angeregt worden sind.

- (4) Die bei der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften kostenfrei einzuliefernden Exemplare der Dissertation müssen der vom Promotionsausschuss vorgeschriebenen Form entsprechen.
- (5) ¹Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 ist binnen 18 Monaten seit dem Tag der Promotion gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 zu erfüllen. ²In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einer Veröffentlichung gemäß Abs. 1 Nr. 2, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses diese Frist verlängern.
- (6) Kommt die Kandidatin oder der Kandidat seinen Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 nicht innerhalb der Fristen nach Abs. 5 nach, erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 12 Verleihung des Doktorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Pflichtexemplare fristgemäß abgeliefert, vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde enthält den verliehenen Doktorgrad, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote und den Tag der Promotion. ²Als Tag der Promotion wird der Tag der Disputation eingesetzt. ³Die Promotionsurkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bamberg versehen.
- (3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Promotionsurkunde an darf die Kandidatin oder der Kandidat den verliehenen Doktorgrad führen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die vorläufige Führung des Doktorgrades vor Ablieferung der Pflichtexemplare gestatten, wenn eine besondere Notwendigkeit dafür nachgewiesen und ein Verlagsvertrag, in dem die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vereinbart ist, vorgelegt wird.

§ 13 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheides gemäß § 10 Abs. 4 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Ehrenpromotion

- (1) Auf begründeten schriftlichen Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften entscheidet der Fachbereichsrat über die Einleitung eines Ehrenpromotionsverfahrens.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Begutachtung der besonderen Verdienste um die Sozialwissenschaften oder die Wirtschaftswissenschaften, die sich die zu ehrende Person erworben hat.
- (3) Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fachbereichsrates zuzuleiten und für alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind, auszuliegen. § 8 Abs. 7 Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend.
- (4) ¹Der Fachbereichsrat entscheidet über die Ehrenpromotion unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der gemäß § 8 Abs. 7 Satz 4 erhobenen Einwände. ²Für die Beschlussfassung sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich, über welche die dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen oder Professoren und promovierten Vertreterinnen oder Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen.
- (5) ¹Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die geehrte Person. ²Die Verdienste der oder des Promovierten sind in der Urkunde hervorzuheben.

§ 15 Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle im Verfahren erworbenen Rechte für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so ist das Promotionsverfahren nachträglich für nicht erfolgreich abgeschlossen zu erklären.

- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Die oder der Betroffene muss vor einer Entscheidung nach den Abs. 1 bis 3 gehört werden.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Aberkennung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Bei Aberkennung des Doktorgrades ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung. in Kraft. ²Sie gilt für Kandidatinnen oder Kandidaten, die nach dem Inkrafttreten ihre Zulassung beantragt haben, sowie für Kandidatinnen oder Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten bereits als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden und die gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragen, das Promotionsverfahren nach dieser Promotionsordnung durchzuführen. ³Der Antrag ist unwiderruflich.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg vom 14. Juli 1982 (KMBI II S. 690, ber. KMBI II 1985 S. 164), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 1026), vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 außer Kraft.
- (3) ¹Die in Abs. 2 aufgeführte Promotionsordnung ist weiter anzuwenden für Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, das Promotionsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen fortführen wollen und die gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragen, das Promotionsverfahren nach der in Abs. 2 genannten Promotionsordnung durchzuführen. ²Der Antrag ist unwiderruflich.

Anhang: Fächergruppen gemäß § 6 Abs. 6

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Politikwissenschaft
3. Rechtswissenschaft
4. Soziologie
5. Statistik oder Ökonometrie
6. Volkswirtschaftslehre
7. Wirtschaftsinformatik (vertreten an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2005 sowie der Genehmigung gemäß Art. 83 Satz 4 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2005.

Bamberg, 1. September 2005

gez.

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor

Die Satzung wurde am 1. September 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. September 2005.